



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

14. April 2015

Nr. 2015-234 R-362-30 Quartiergestaltungsplan "Unterer Biel", Gemeinde Schattdorf; Genehmigung

Mit der Publikation im Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2014 legte der Gemeinderat Schattdorf den Quartiergestaltungsplan (QGP) "Unterer Biel" öffentlich auf. Am 10. Februar 2015 erliess er den QGP "Unterer Biel".

Am 20. Februar 2015 ersuchte der Gemeinderat Schattdorf den Regierungsrat, den QGP "Unterer Biel" zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente im vorliegenden QGP "Unterer Biel" bilden die Pläne Situation 28900-001 Massstab 1:200, Schnitt 28900-002 Massstab 1:200 und Sonderbauvorschriften/Reglement. Die weiteren Unterlagen dienen der Erläuterung. Der QGP "Unterer Biel" entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne nach Artikel 52 Absatz 4 PBG.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Erläuterungsbericht erfüllt zusammen mit dem Protokollauszug des Gemeinderats Schattdorf vom 10. Februar 2015 diese Anforderung.
4. Der QGP "Unterer Biel" befindet sich in der Landhauszone am Siedlungsrand zum Acherli und Biel und umfasst die Parzellen Nr. 462, 1642, 1892 sowie Teile der Parzellen 1641, 1643, 1646 und 1647. In der Landhauszone ist ein anrechenbares Vollgeschoss möglich. Der QGP "Unterer Biel" ermöglicht vier Einzelgebäude (Einfamilienhäuser, Gadenhäuser, Doppel- oder Zweifamilienhäuser) und zwei Terrassenhäuser. Die nördlichsten zwei Einzelgebäude werden über die Acherlistrasse und die restlichen Bauten über die private Quartierstrasse ab dem Rissliweg erschlossen.
5. Der QGP "Unterer Biel" entspricht den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne gemäss Artikel 52 PBG und erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan "Unterer Biel" wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 500 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde Schattdorf in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Schattdorf; Baumkommission Schattdorf, Dorfplatz 1, 6467 Schattdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion; Baudirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

